Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 71 Ausgegeben Danzig, den 10. November 1937

Inhalt:

185

Rechtsverordnung

betr. ein Verbot des Verkaufs landwirtschaftlichen Inventars.
Vom 13. Oktober 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 65 und 67 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Soweit der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks zugleich Eigentümer des darauf befindlichen Inventars ist, darf er das Inventar in seiner Gesamtheit nur zusammen mit dem Grundstück veräußern. Einzelne Inventarstücke dürfen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft veräußert und vom Hofe entfernt werden.

§ 2

Der Vorsitzende des Siedlungsamtes kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erfordern.

§ 3

Verträge, die entgegen dem Verbot des § 1 abgeschlossen werden, ohne daß eine Ausnahmegenehmigung des Vorsitzenden des Siedlungsamts gemäß § 2 vorliegt, sind nichtig.

§ 4

Ist das Inventar auf Grund eines nichtigen Vertrages bereits von dem Hof entfernt, so kann der Vorsitzende des Siedlungsamts von dem Veräußerer und dem Erwerber die Wiederherstellung des früheren Zustandes und, soweit dies nicht möglich ist, die Anschaffung von Ersatzstücken verlangen. Wird diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entsprochen, so kann der Vorsitzende des Siedlungsamts sowohl gegen den Veräußerer als auch gegen den Erwerber Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000,— G festsetzen. Die Einziehung der Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 11. 1937.)

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch Dänemark und Norwegen).

Vom 22. Oktober 1937.

Das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll vom gleichen Tage (G.Bl. 1935 S. 811) ist von Dänemark und Norwegen ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 3. Juli 1937 in Warschau niedergelegt worden. Die Königlich-Dänische Regierung hat bei Niederlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß sich die Ratifikation nicht auf Grönland bezieht.

Von dem Vorbehalt des Zusatzprotokolls zum Artikel 2 des Abkommens haben Dänemark und Norwegen keinen Gebrauch gemacht. Gemäß seinem Artikel 37 Abs. 2 tritt das Abkommen für Dänemark und Norwegen mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1937 (G.Bl. S. 449).

Danzig, den 22. Oktober 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 60 07 W X/37 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.